



## Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

### Nachtragshaushaltssatzung der VGem Weida-Land für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land in der Sitzung am **07.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### 1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 156.900 € - 124.700 € 4.805.900 € 4.838.100 €

die Ausgaben 128.000 € - 95.800 € 4.805.900 € 4.838.100 €

#### 2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 1.300 € 0 € 84.200 € 85.500 €

die Ausgaben 6.300 € - 5.000 € 84.200 € 85.500 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

#### § 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird um 5,50 €/je Einwohner gesenkt und auf 204,50 €/je Einwohner neu festgesetzt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 07.10.2009

Wrede  
Vorsitzender des  
Verwaltungsgemeinschaftsausschusses

Meyer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft

Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann

Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 10.11.2009

Meyer

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahlbekanntmachung

1. Am **22. November 2009**  
finden in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land  
**folgende Kommunalwahlen statt**

**Wahl des Verbandsgemeinderates der künftigen Verbandsgemeinde Weida - Land**

**Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida - Land**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.10.2009 bis 28.10.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindevahl und Verbandsgemeindevahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die **Stimmzettel für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,**  
dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.  
**jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

Dubb, Verbandsgemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung

1. Am **22. November 2009**  
findet in den **Gemeinden Farnstädt und Alberstedt**  
folgende Kommunalwahl statt

### Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Gemeinden Farnstädt und Alberstedt bilden je einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.10.2009 bis 28.10.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,**  
dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.  
**jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

Dubb, Verbandsgemeindewahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **22. November 2009**  
findet in den **Gemeinden Obhausen und Esperstedt**  
folgende Kommunalwahl statt  
**Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Gemeinden Obhausen und Esperstedt bilden je einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.10.2009 bis 28.10.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die **Stimmzettel für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,** dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.  
**jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.



8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

Dubb, Verbandsgemeindewahlleiter

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **22. November 2009**  
finden in den **Gemeinden Steigra und Albersroda**  
folgende Kommunalwahlen statt  
**Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Steigra**  
**Wahl des Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Gemeinden Steigra und Albersroda bilden je einen Wahlbezirk.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.10.2009 bis 28.10.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeinewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Bürgermeister- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Bürgermeister- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,**  
dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann  
a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,  
b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,  
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,  
**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
- 5.2 **bei der Bürgermeister- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.  
**jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

Dubb, Verbandsgemeindewahlleiter

**Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt****Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **13.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

**2. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	99.300	-67.200	803.800	835.900
die Ausgaben	45.200	-13.100	803.800	835.900

**3. im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	228.100	-13.100	243.100	458.100
die Ausgaben	243.600	-28.600	243.100	458.100

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 50.000 EUR erhöht und auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstädt, den 13.10.2009

Weber  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 10.11.2009

Weber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Steigra****Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in der Sitzung am **15.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

**3. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	155.800	-14.100	633.500	775.200
die Ausgaben	152.300	-10.600	633.500	775.200

**4. im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	115.800	-49.800	249.100	315.100
die Ausgaben	85.900	-19.900	249.100	315.100

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Steigra, den 15.10.2009

Wrede  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 10.11.2009

Wrede  
Bürgermeister

**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.